

Rechtsträger des
Kindergartens:



Marktgemeinde Thalgau
Wartenfelserstraße 2 5303 Thalgau

Tel.: +43 6235/7471
Fax: +43 6235/7471-15

www.thalgau.at
gemeinde@thalgau.at



Kindergartenordnung

Stand Jänner 2022

Kindergarten I:

Ferd. Zuckerstätter-Straße 26,
5303 Thalgau,
Tel. 06235 / 64 83, E-Mail:
kiga1@kindergarten-thalgau.at

Kindergarten II:

Ferd. Zuckerstätter-Straße 21,
5303 Thalgau,
Tel. 06235 / 62 63, E-Mail:
kiga2@kindergarten-thalgau.at

- I) **Der Kindergarten ist eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu einer familienergänzenden und familienunterstützenden qualitätsvollen Bildung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch vorschriftsmäßig qualifiziertes Personal.** Rechtsgrundlage für die weiteren Ausführungen ist das Salzburger Kinderbildungs-u.-betreuungsgesetz 2019 (S.KBBG. 2019) und die dazugehörige Salzburger Kinderbildungs-u.-betreuungsverordnung 2019 (S.KBBVO 2019).

Aufgabe:

Der Kindergarten ist eine elementare Bildungseinrichtung, in dem nach einem gesetzlich klar formulierten Bildungsauftrag die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützt und ergänzt wird.

Die Bildungs- u. Erziehungsarbeit basiert auf den individuellen Bedürfnissen, Voraussetzungen und Interessen der Kinder. Wir bieten den Kindern die Chance selbstbestimmt in Beziehung zu treten und eigene Erfahrungen zu sammeln. Somit wird die Bildung und Entfaltung zu einer ganzheitlichen Persönlichkeit unterstützt. Unser inklusives Haus bietet Platz für jedes Individuum sowie die Möglichkeit Teil einer sozialen Gemeinschaft zu sein.

- II) **Der Kindergarten ist ein ganztägig geführter allgemeiner Jahres-kindergarten:**

1) Anmeldung:

Direkt im Kindergarten, der Zeitpunkt wird im Gemeindeblatt und auf der Homepage öffentlich bekannt gegeben.

2) Reihenfolge für die Aufnahme:

- a) Vorrangig sind Kinder mit Hauptwohnsitz in Thalgau,
- b) besuchspflichtige Kinder (§ 22 S.KBBG 2019),
- c) Kinder, welche den Kindergarten bereits besuchen,
- d) Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung sind,
- e) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch empfohlen wird. Voraussetzung für die inklusive Entwicklungsbegleitung ist eine psychologische Stellungnahme vom Amt der Salzburger Landesregierung.
- f) Geschwister von Kindern, welche den Kindergarten bereits besuchen,
- g) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

3) Ausschluss vom Kindergartenbesuch:

- a) wenn aus schwerwiegenden Gründen durch das Kind eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
- b) wenn die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 (1) S.KBBG 2019 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.

III) Betriebszeit und Kindergartenferien:

- 1) Betriebszeit: Kindergarten I:
 Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Kindergarten II:
 Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zeit für die Übergabe der Kinder an die pädagogischen Fachkräfte:
 7.00 bis 8.30 Uhr

Zeit für die Abholung der Kinder:
 Montag bis Freitag ab 11.30 Uhr

- 2) Betriebsfreie Zeit:

Gesetzliche Feiertage, Weihnachts- und Osterferien
 Zusätzliche betriebsfreie Zeiten werden am Anfang des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

- 3) Semester- und Sommerferien:

In den Semesterferien bzw. den Sommerferien wird pro Kindergarten eine Gruppe im Journaldienst von 7.00 – 14.00 Uhr geführt. Die letzte Ferienwoche der Sommerferien dient der Eingewöhnung der „Neuanfänger“. Der Kindergartenbesuch ist in den Ferien ausschließlich für Kinder, deren Eltern den Kindergarten aus beruflichen Gründen benötigen, möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Laufe des Jahres mindestens fünf Wochen Ferien, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb des Kindergartens verbringen § 20 (3) S.KBBG.

IV) Elternpartnerschaft

Um dem Kind eine optimale Kindergartenzeit zu ermöglichen, bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern und dem pädagogischen Personal.

Fixpunkte unserer Erziehungspartnerschaft:

- Kindertageneinschreibung im Jänner/Februar
- Elternabend für alle „Neuanfänger“ im Juni mit der Vorstellung des „Pädagogischen Konzeptes“ sowie der pädagogischen Arbeit
- Elterninformationsabend am Anfang jeden Kindergartenjahres mit Vorstellung der Gruppe, Besprechen organisatorischer Punkte sowie Vorschau auf den pädagogischen Kindergartenalltag
- Martinsfest im November
- regelmäßige Entwicklungsgespräche

- Elterngespräche mit der Kindergartenleiterin, der Sonderkindergartenpädagogin und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin nach vorheriger Terminvereinbarung
- Familienfest Mai/Juni
- Elternabende zu ausgewählten Themen, je nach Schwerpunkt
- regelmäßige schriftliche Elterninformation per E-Mail

V) Beiträge lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021

Kindergartenbeitrag monatlich: ab September 2022
abzögl. Beitrag gem. §46(2) S.KBBG 2019 i.d.g.F.

Betreuungszeit	Beitrag für ein Kind	Beitrag ab dem 2. Kind	Beitrag im letzten Jahr vor Schuleintritt
Halbtagstarif 7.00 bis max. 13.00 Uhr	€ 104,30	€ 73,60	kostenlos
Ganztagstarif lt. Betriebszeiten	€ 151,50	€ 106,50	€ 34,90
Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr	€ 73,60	€ 73,60	-----

Vereinzelte Nachmittagsbetreuung bei freier Kapazität, pro Nachmittag **€ 5,50**

Tagestarif nur in den Sommerferien **€ 9,30**

Wochentarif nur in den Sommerferien **€ 30,60**

Kindergartentransportbeitrag monatlich:

Elternbeitrag für Kindergartentransport **€ 42,80**

Wenn zwei Kinder aus der gleichen Familie den Kindergartenbus benützen, gibt es für das zweite Kind 60 % Ermäßigung **€ 17,10**

Mittagessen:

Vorrangig für Kinder von berufstätigen Eltern wird ein Mittagessen vom Seniorenwohnhaus angeboten. Der Beitrag für das Mittagessen wird voraussichtlich **€ 3,80** betragen.

Der monatliche Kindergartenbeitrag ist nach Möglichkeit mittels „SEPA-Lastschrift-Mandat“ jeweils zum 10. des laufenden Monats im Vorhinein zu entrichten. Sollte kein Konto vorhanden sein, so ist ohne Aufforderung mittels Zahlschein ebenfalls bis zum 10. des laufenden Monats der Betrag im Vorhinein zu überweisen.

VI) Kindergartenbesuch:

Es wird ein regelmäßiger Kindergartenbesuch empfohlen.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht besteht gemäß § 22 S.KBBG 2019 die Pflicht, den Kindergarten oder eine geeignete institutionelle Einrichtung zu besuchen.

Mitzubringen sind:

- Hausschuhe (möglichst mit einer nicht färbenden Sohle)
- Turnsachen (kurze Hose und T-Shirt) in einem Stoffbeutel
- Eine einfache, gesunde Jause in einem Kindergartenrucksack
- Wetterfeste Kleidung

Diese Sachen sollen mit dem Namen versehen sein.

Für mitgebrachte Spielsachen wird nicht gehaftet.

VII) Abmeldung vom Kindergartenbesuch:

Eine Abmeldung ist auch während des Kindergartenjahres möglich, jeweils zum Monatsende, es sei denn es liegen besonders begründete Ausnahmefälle vor.

VIII) Anzeigepflichtige Krankheiten:

Bei anzeigepflichtigen Krankheiten des Kindes wie z.B. Scharlach, Keuchhusten, COVID-19, ... ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen und im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht.

Bei Auftreten von Läusen bei Kindern ist dies ebenfalls sofort im Kindergarten zu melden und der Kindergartenbesuch untersagt.

IX) Sonstige Abwesenheit des Kindes:

Eine sonstige Abwesenheit ist der pädagogischen Fachkraft innerhalb von drei Tagen zu melden. Bei besuchspflichtigen Kindern ist bei jeder Verhinderung des Kindergartenbesuches die Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Ab dem 3. Tag ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

X) Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals:

Beginn:

Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal.

Ende:

Mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser/diesem dazu bevollmächtigte(n) Person(en).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaft, solange die Kinder unter der Obhut einer pädagogischen Fachkraft stehen.

